

Mitteilung an die Bezirksvertretung Stieghorst zur Sitzung am 27.01.2022

**An das Bezirksamt Heepen
-162.1-
z. H. Frau Machnik**

Das Amt für Verkehr teilt zum Beschluss der Bezirksvertretung Stieghorst vom 25.11.2021 zu TOP 6.1 „Überholverbot am Lipper Hellweg“ mit:

Im Verlauf des ganzen Lipper Hellwegs waren bis 2010 wiederholend Überholverbote (VZ 276 StVO) aufgestellt. Im Rahmen der „Schilderabbauaktion Stieghorst 2009“ wurde nach erfolgter gemeinsamer Rundfahrt von Straßenverkehrsbehörde, Straßenbaulastträger und der Polizei der Abbau von insgesamt 32 Zeichen 276 angeordnet. Die BV Stieghorst wurde hiervon mit Mitteilung am 11.03.2010 unterrichtet.

Der Lipper Hellweg ist eine innerörtliche Hauptverkehrsstraße. Die Geschwindigkeit beträgt daher gem. § 3 Abs. 3 StVO 50 km/h.

Eine zwingende verkehrliche Notwendigkeit für eine Beschilderung der Geschwindigkeit oder eines Überholverbots wird nicht gesehen. In gut einsehbaren Abschnitten wie z. B. im unbebauten Bereich der Felder zwischen Jagdweg und Filchnerstraße ist Überholen im Rahmen der Voraussetzungen von § 5 StVO denkbar. Überholfälle setzen eine wesentlich geringere Geschwindigkeit des zu Überholenden voraus; derartige Fälle dürfen daher bei Einhalten der zulässigen Geschwindigkeit nur in Ausnahmefällen vorkommen.

An der rechtlichen Einschätzung hat sich seitdem nichts geändert; es liegen daher keine Voraussetzungen vor, um die Verkehrszeichen 274-50 (Zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h) oder 276 (Überholverbot für Kfz aller Art) (wieder) anzuordnen.

Die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 39-43 StVO untersagen die Anordnung von Verkehrszeichen für bereits gesetzlich geregelte Fälle.

i.A.

gez. Lewald